Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 44

Artikel: Zeichen und Name des Roten Kreuzes

Autor: Haug, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-557029

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anprobe der Prothesen vorgenommen. Diese leuchtenden Augen! «Schau Mario, o schau her: ich habe wieder zwei Füsse! Zwei neue Schuhe! Sie glänzen wie... wie... wie Sonnenstrahlen.» Und die Aufregung der ersten Schritte! «Bravo, Lazzaro! Gut gehst du. Fein aus dem Becken heraus. Ob du diesen Winter schon skifahren darfst? Das hängt von dir ab, Kind.» — «Grazie, grazie, mille grazie! Kann man sagen: millione grazie?»



Casa d'Arosio, zwischen Mailand und Como. Das gleiche Schicksal verbindet diese kriegsverkrüppelten Kinder zu warmer Kameradschaft

Torino lehnt sich selbstvergessen an eine Wand und tastet die angeschnallte Prothese von oben bis unten ab, beugt das Prothesenknie, streckt es wieder, versucht zögernd eine gemeinsame Kniebeuge mit dem gesunden Bein und der Prothese, lacht glücklich vor sich hin, versucht die Kniebeuge noch einmal.

Aber Carmine, dem Zehnjährigen, der eher aussieht wie ein Sechsjähriger, bereitet das Gehen Mühe. Er ist in Casertà von einem amerikanischen Camion überfahren worden und hat das ganze rechte Bein verloren. Auch das linke Bein wurde verletzt, konnte indessen dank verschiedenen Operationen gerettet werden; leider blieb es stark verbogen. Carmine ist ein besonders frohes, helles Kerlchen und bei seinen Kameraden sehr beliebt.

Vittorio und Giulio, beide gleich gross und die besten Freunde, schreiten mit der neuen Prothese nebeneinander durch den Gang, klopfen an eine Tür und warten gespannt. Eine Schwester tritt heraus, gewährt die Prothesen, schlägt die Hände über dem Kopf zusammen: «Ist ein Wunder geschehen? Vittorio und Giulio gehen ohne Krücken?» Nun strömt die unbändige Freude der beiden Buben über die mütterliche Frau: «Nicht wahr, wir haben sie überraschen können? Ist die Prothese nicht schön, Schwester? Wir stehen ganz sicher darauf. Sehen Sie! Als wäre sie unser eigenes Bein. Und die Schuhe? Wenn wir lange Hosen tragen, sieht niemand, dass wir das Bein verloren haben. Kommen Sie ins Schulzimmer, Schwester!»

Dort erhält Giuseppe vom Schweizer Arzt genaue Weisung, wie er mit der neuen Prothese gehen soll. «Den Absatz nicht heben, Giuseppe. Auf keinen Fall heben. Die Bewegungen müssen vom Becken und nicht vom Stummel aus geführt werden. Wer wird die Gehübungen der Kinder überwachen? Sie, Schwester? Vergessen Sie nicht, dass die ersten vierzehn Tage für das spätere Gehen ausschlaggebend sind. Werden die ersten Gehübungen nicht genau überwacht, wird sich das Kind an eine falsche Gangart gewöhnen, von der es sich nur mit grösster Mühe befreien kann. Das Becken ist stark gebaut; es soll deshalb die Hauptarbeit leisten. Die Stummelmuskeln erschlaffen mit zunehmendem Alter; mit 50 Jahren sind sie zur Geharbeit schon zu schwach geworden. Verfolgen Sie meine Gehart aufmerksam: So ist es richtig. Nicht so!» Und der Arzt schreitet geduldig auf und nieder, bis die Schwester den Unterschied erfasst hat.

Mario wagt noch nicht, ohne Krücke zu gehen; ihm fehlt der Halt eines gesunden Beines. In seinem linken Bein mussten während einer

schweren Operation sämtliche Sehnen und Nervenstränge durchschnitten werden, so dass es gänzlich versteift ist. Das rechte Bein wurde amputiert. Das richtige Gehen wird Mario sehr viel Geduld und Uebung kosten.

Wie gut Luigi schon die Prothese beherrscht, obwohl sein rechter Fuss verkrüppelt ist und die linke Prothese bis hoch an den Oberschenkel reicht. Aufmerksam überwacht der Arzt Schritt um Schritt, gibt den Orthopädisten die letzten Anweisungen, setzt sich zur Schwester:

«Noch dürfen die Knaben die Prothese nicht den ganzen Tag tragen. Fangen Sie am ersten Tag mit einer Stunde an. Steigern Sie in den nächsten drei bis vier Tagen auf zwei Stunden. Dann langsames Steigern. In vierzehn Tagen sollten die guten Geher die Prothesen ohne Schaden den ganzen Tag tragen können. Bei schwierigeren Fällen noch länger zuwarten. Vergessen Sie aber die täglichen Turnübungen nicht, Schwester: Kniebeugen, Bein- und Rumpfübungen. Zuerst mit Hilfe einer Stuhllehne. Bei zunehmender Sicherheit soll frei geübt werden.» —

Im Hof herrscht schon Dunkelheit, als wir abends mit Bedauern das freundliche Haus verlassen. Durch den Lichtstrahl unserer Scheinwerfer huschen die Knaben, und ihre Grazie-Rufe übertönen selbst den Lärm unseres Motors. (Fortsetzung folgt.)

ZEICHEN UND NAME DES ROTEN KREUZES

von Dr. iur. HANS HAUG

(Fortsetzung)

I. DIE RECHTLICHE SITUATION

2. Das nationale öffentliche und private Recht

A. In einigen ausgewählten fremden Staaten.

Wie die Ueberprüfung der einschlägigen Bestimmungen der GK. ergeben hat, sind die Signatarstaaten verpflichtet, Gesetze zum Schutze von Zeichen und Namen des Roten Kreuzes zu erlassen. Wenn auch mit wenigen Ausnahmen dieser Verpflichtung nachgelebt wurde, so sind doch immer wieder Mängel in Erscheinung getreten, sei es, dass die Gesetze selbst den Anforderungen der GK. nicht entsprachen, sei es, dass auf ihre Durchsetzung zu wenig Bedacht genommen wurde. An zahlreichen Rotkreuzkonferenzen sind diese Mängel gerügt und ist den Rotkreuzgesellschaften ans Herz gelegt worden, sich doch für eine rasche und wirksame Abhilfe einzusetzen (vgl. Manuel de la Croix-Rouge internationale, 7° éd., 272 f.).

Auch im Sommer 1946 wurde auf Vorschlag der USA-Delegation in dieser Sache eine Resolution mit folgendem Wortlaut einstimmig angenommen:

«La conférence préliminaire des Sociétés nationales de la Croix-Rouge, réunie à Genève en vue de recommander des modifications à apporter aux Conventions de Genève en vigueur, constate avec regret que certains signataires de la Convention de Genève de 1929 ont négligé d'empêcher les abus de l'emblème ou du nom de la Croix-Rouge, ainsi qu'il est prévue dans l'article 28 de la dite Convention.»

«Par conséquent, la Conférence demande à l'unanimité que ces signataires prennent immédiatement les mesures nécessaires en vue de la mise en vigueur du dit article 28. Elle insiste particulièrement pour que soit mis fin au plus tôt à l'usage abusif du nom et du symbole de la Croix-Rouge en matière commerciale ou dans tout autre domaine non autorisé, sans tenir compte du temps pendant lequel un tel abus a pu être commis» (Revue, November 1946, 927).

Bevor wir das in Anwendung der GK. ergangene öffentliche und private Recht der Schweiz darstellen und kritisch würdigen, dürfte ein knapper, ausgewählter Ueberblick über die diesbezügliche rechtliche Situation des Auslandes von Interesse sein. Die beste und zuverlässigste Stütze eines solchen Ueberblicks ist dabei der von Paul des Gouttes zusammengestellte und eingeleitete «Recueil de Textes relatifs à l'application de la Convention de Genève et à l'action des sociétés nationales dans les états parties à cette Convention» (Genève, 1934), dessen Hauptaufgabe es ist, die einzelnen Länder durch die Vermittlung einer Vergleichsmöglichkeit auf Lücken und Mängel ihrer Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

a) Frankreich.

Das französische Rotkreuzschutzgesetz datiert vom 24. Juli 1913. Zeichen und Namen des Roten Kreuzes dürfen nach diesem Gesetz zu allen Zeiten einzig vom Heeressanitätsdienst und den staatlich anerkannten Hilfsgesellschaften zur Bezeichnung von Personal, Material und Gebäuden geführt werden. In einem Vollziehungserlass vom 21. August 1914 werden zum Tragen der Rotkreuzarmbinde ausser dem Personal des Heeressanitätsdienstes berechtigt:

- Le personnel des sociétés d'assistance formant la Croix-Rouge francaise.
- 2. Le personnel des organisations sanitaires temporaires ou en voie de formation, placée sous les ordres du Service de santé militaire.

Mit Strafe bedroht das Gesetz von 1913 die Verwendung des Schutzzeichens durch nicht berechtigte Einzelpersonen oder Gesellschaften, besonders wenn diese Verwendung zu Handelszwecken erfolgt.

b) Deutschland.

Das deutsche Rotkreuzschutzgesetz datiert vom 22. März 1902. Nach diesem Gesetz sind nebst dem militärischen Sanitätsdienst Vereine und Gesellschaften zur Verwendung des roten Kreuzes nur berechtigt, sofern ihnen nach vom Bundesrate aufgestellten Grundsätzen eine Erlaubnis erteilt wurde. Gemäss diesen Grundsätzen ist die Erlaubnis, den Ritterorden, Geistlichen Orden und Kongregationen dann zu erteilen, wenn diese sich der Krankenpflege widmen und nachweisen, dass sie zur Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes bei öffentlichen Notständen und bei inneren Unruhen zugelassen sind. Jede unberechtigte Verwendung von Zeichen und Namen des roten Kreuzes wird mit Strafe bedroht.

c) Oesterreich.

Das österreichische Rotkreuzschutzgesetz wurde am 23. August 1912 erlassen. Das Gesetz erklärt neben dem militärischen Sanitätsdienst nur die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, deren Hilfs- und Zweigvereine, den deutschen Ritterorden, den souveränen Malteserritterorden und die Organe dieser Körperschaften nach Massgabe ihrer Satzungen als berechtigt, zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit das rote Kreuz zu führen. Die Ministerien des Innern und der Landesverteidigung können ferner auch anderen, dem militärischen Sanitätsdienste obliegenden Körperschaften den Gebrauch des roten Kreuzes in bestimmtem Umfange und in bestimmter Art durch Verordnung gestatten. Wer ohne Berechtigung Zeichen und Namen des roten Kreuzes führt, zieht Strafverfolgung auf sich.

d) Italien.

Italien erliess am 30. Juni 1912 ein Gesetz über den Schutz von Zeichen und Namen des roten Kreuzes, das jenen mit Strafe bedroht, der ohne behördliche Erlaubnis das rote Kreuz führt. Von den zur Führung des roten Kreuzes berechtigten Subjekten ist in diesem Gesetz nicht die Rede. Hingegen nehmen die Statuten des Italienischen Roten Kreuzes vom 21. Januar 1929 Bezug auf einen Königlichen Erlass vom 9. September 1907, der dem Italienischen Roten Kreuz das Recht gibt, das rote Kreuz zu führen. Die Statuten bestimmen, dass der Präsident des Italienischen Roten Kreuzes in allen Fällen einer Tätigkeit ausserhalb der Heeressanität darüber befinde, ob das rote Kreuz geführt werden dürfe oder nicht.

e) Grossbritannien.

Das englische Rotkreuzschutzgesetz datiert vom 18. August 1911. Es knüpft das Recht zur Führung des Rotkreuzzeichens an eine Bewilligung, die von den militärischen Behörden zu erteilen ist. Jede nicht bewilligte Verwendung des Rotkreuzzeichens wird mit Geldstrafe bedroht.

f) Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Kongress erliess am 23. Juni 1910 ein «Amendement» zur «Congressional Charter to incorporate the American National Red Cross» vom 5. Januar 1905. Darin wird zum Gebrauch des roten Kreuzes nebst dem Heeressanitätsdienst das Amerikanische Rote Kreuz als berechtigt erklärt und jegliche Verwendung des roten Kreuzes durch nicht berechtigte Einzelpersonen oder Gesellschaften mit Strafe bedroht.

g) Russland.

Im Statut der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der USSR., das am 17. Februar 1934 von der Zentralregierung in Moskau genehmigt wurde, wird die Aufgabe der Allianz umschrieben und ihre Berechtigung erklärt, das rote Kreuz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu führen. In den Strafgesetzen zahlreicher Sowjetrepubliken ist die unberechtigte Verwendung des roten Kreuzes als Straftatbestand aufgeführt. Darüber hinaus enthält das Militär-

strafgesetz vom 27. Juli 1927 eine Bestimmung zum Schutze des Rot-kreuzzeichens in Kriegszeiten.

Der erbrachte Ueberblick zeigt, dass zumindest die in den Artikeln 27 bzw. 28 der GK. von 1906 und 1929 festgelegte Verpflichtung der Staaten, gegen die von nicht berechtigten Einzelpersonen und Gesellschaften hauptsächlich zu kommerziellen Zwecken begangenen Missbräuche des roten Kreuzes vorzugehen, volle Beachtung gefunden hat. Kaum oder überhaupt nicht beachtet wurde die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung des Schutzzeichens durch an sich berechtigte Subjekte, durch den Staat selbst und die dem Heeressanitätsdienst affilierten Hilfsgesellschaften, insbesondere durch die Rotkreuzgesellschaften. Am deutlichsten zeigt sich diese Lücke dort, wo nicht einmal über den Kreis der berechtigten Träger Klarheit geschaffen ist; sie ist aber auch dort spürbar, wo der legitime Tätigkeitsbereich nicht umschrieben ist. Recht eigentlich aktualisiert wird die Gefährdung des Völkerrechts jedoch erst dort, wo der Aufgabenbereich der Rotkreuzgesellschaften unter Verletzung der von der Genfer Konvention gesetzten Schranken von Gesetzes wegen umrissen wird.

Dies dürfte beispielsweise in den USA. zutreffen, wo dem Roten Kreuz gemäss der Charta vom 5. Januar 1905 und einer in den beiden Weltkriegen immer mehr ausgedehnten Praxis eine gewaltige Friedenstätigkeit im Zeichen des Roten Kreuzes überbunden wurde. (Nach dieser Charta ist es Aufgabe des Amerikanischen Roten Kreuzes «to continue and carry on a system of national and international relief in time of peace and to apply the same in mitigating the sufferings caused by pestilence, famine, fire, floods, and other national calamities, and to devise and carry on measures for preventing the same».) Die Gefahr der missbräuchlichen, konventionswidrigen Verwendung des roten Kreuzes beschwört ferner das erwähnte Statut der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der USSR. herauf, etwa mit folgender Bestimmung: «L'alliance... ayant comme buts fondamentaux la consolidation des capacités de la défense sanitaire de l'U.R.S.S., l'assainissement des conditions du travail et de vie des masses d'ouvriers et des travailleurs et l'aide aux personnes ayant souffert des opérations militaires ou des calamités... organise... des entreprises de production économique indépendantes au point de vue de leur activité financière, dont l'activité est directement déterminée par les buts essentiels de l'Alliance.»

Wie schon ausgeführt, scheint von dieser Seite, besonders von der Seite der mächtigen Rotkreuzorganisationen, dem Schutzzeichen eine Hauptgefahr zu drohen, die um so ernster zu nehmen ist, als die geltende Gesetzgebung kaum versucht hat, ihr zu begegnen und sie zu bannen. Wie dieser Gefahr durch gesetzliche Massnahmen begegnet werden könnte, ist eine Frage, die uns im folgenden, bei der Prüfung der schweizerischen Rechtslage und später, bei der Untersuchung der Möglichkeiten ihrer Revision, beschäftigen wird. (Fortsetzung folgt.)

Büchertisch - Bibliographie

Bücher und Material im Verkauf beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8. Bern.

Neuerscheinungen:

«Die erste Hilfe», nach Dr. Ed. Lardy, neubearbeiten von Dr. Fierz. «Les premiers soins», d'après le D^r Ed. Lardy, revu par le D^r Fierz. 1 Expl. 50 Rp., 25 Expl. 40 Rp., 100 Expl. 30 Rp.

«Desinfektion», Separatdruck aus dem Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft, II. Teil, mit Vorwort von Dr. H. Spengler, Armeeapotheker. Preis Fr. 1.20.

Weiter sind erhältlich:

Lehrbuch für die schweizerische Sanitätsmannschaft, I. Teil, Ausgabe 1945, Preis Fr. 2.—.

«Manuel pour les soldats du service de santé», nouvelle édition paraîtera au début du mois de novembre.

«Manuale del soldato sanitario», edizione di 1942, Fr. 2.—.

«Der Samariter», von D. Hummel-Schmid, Preis Fr. 1.80.

«Lehrbuch für die häusliche Krankenpflege», von D. Hummel-Schmid. Preis Fr. 3.—.

«Anleitung zur Improvisation von Transportmitteln», von D. Hummel-Schmid, unter Mitwirkung von dipl. Ing. C. Pontelli. 3. vermehrte Ausgabe. Fr. 2.50.

Diagnosekarten für Kurse. Sortiment Fr. 2.—.

Diagnosezettel für Uebungen. Sortiment Fr. 2.—.

Fiches de diagnostic pour cours. Fr. 2.—.

Fiches de diagnostic pour exercices. Fr. 2.-..

«Erinnerung an Solferino». Fr. —.80.

Kleine Verbandpatronen (Fingerverband). Fr. —.12 pro Stück. Grosse Verbandpatronen, 5 cm breit, 5 m lang, pro Stück Fr. —.35.

Ab 100 Stück Fr. 33.-.